

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vergaberechts in Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 19/861)

Änderungsantrag der Abgeordneten des SSW (Drucksache 19/886)

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/1416

Vorbemerkung

Viele Mitglieder des Verbands DIE FAMILIENUNTERNEHMER führen mittelständische Betriebe, die prinzipiell mit ihren Dienstleistungen und innovativen Produkten bei öffentlichen Ausschreibungen teilnehmen könnten. Das geltende Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein (TTG) enthält allerdings erhebliche bürokratischen Auflagen, die die Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen für viele kleine und mittlere Unternehmen aus organisatorischen und finanziellen Gründen völlig unattraktiv machen. Daher finden sich im Bieterkreis für öffentliche Aufträge zu wenige dieser Betriebe, was negative Auswirkungen auf deren allgemeine Ertragslage besitzt.

Dabei scheint oft vergessen zu werden, dass das Vergaberecht ursprünglich einmal dem Haushaltsrecht entsprang. Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bildeten lange Zeit die Grundlage für die Vergabe öffentlicher Aufträge. Durch den Wettbewerb der Bieter sollte das günstigste und beste Angebot ermittelt werden. In der jüngeren Vergangenheit wurde das Vergaberecht jedoch durch entsprechende Landesgesetze zunehmend mit vergabefremden Kriterien überfrachtet. Es mutierte immer mehr zum politischen Spielball, um vor allem gesellschafts- und sozialpolitisch Wünschenswertes durchzusetzen.

Mitte bzw. Ende der 2000er Jahre versuchte die europäische Rechtsprechung diesen „Auswüchsen“ Einhalt zu gebieten, indem sie entsprechende Modelle von Tariftreueforderungen in den Landesvergabegesetzen für europarechtswidrig erklärte. Diese verstießen laut Europäischem Gerichtshof (EuGH) gegen die Vorgaben der Entsenderichtlinie sowie gegen die Dienstleistungsfreiheit. Anders als gehofft, führten die Bedenken des EuGH zunächst nicht zu einem Umdenken in den Bundesländern. Stattdessen wurden die Bieter um öffentliche Aufträge im Nachgang mit einem Konvolut zusätzlicher Auflagen konfrontiert.

Vor diesem Hintergrund ist es positiv, dass sich die Bundesländer mittlerweile vermehrt für eine Modernisierung ihrer Vergabegesetze entscheiden. Im März 2018 ist das reformierte Tariftreue- und Vergabegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten, das die Anforderungen an den Umweltschutz nicht gesondert behandelt, sondern diese den Vorgaben des Bundes überlässt. Der Mindestlohn ist zudem komplett an den Mindestlohn des Bundes gebunden, die bisher notwendigen Verpflichtungserklärungen entfallen.

Es ist zu begrüßen, dass nun auch die Landesregierung Schleswig-Holstein einen Gesetzentwurf für ein schlankeres und wirtschaftlicheres Vergaberecht vorgelegt hat.

Position zum Antrag

Das derzeitige Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein (TTG) ist mit vergabefremden Kriterien überfrachtet nicht anwenderfreundlich und enthält zahlreiche Dopplungen. Mit der Verpflichtung zu einer Vielzahl unterschiedlicher Sozial- und Umweltaspekte wurden zusätzliche bürokratische Belastungen für die Unternehmen und die Verwaltung geschaffen, insbesondere durch einen höheren Zeit- und Kostenaufwand für die Erstellung von Vergabeunterlagen und Angeboten. Zudem führen die komplizierten Vergabekriterien zu einer unverhältnismäßig hohen Belastung der öffentlichen Haushalte, da sie intensive Prüfungs- und Kontrolltätigkeiten auf Seiten der Behörden notwendig machen. Für die Bieter bedeuten zusätzliche Vergabekriterien darüber hinaus eine Verteuerung der Beschaffung.

Daher begrüßen DIE FAMILIENUNTERNEHMER in Schleswig-Holstein die Zielvorgabe der Landesregierung, ein mittelstandsfreundliches Vergaberecht unter Verzicht auf vergabefremde Kriterien einzuführen. Das geltende Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein (TTG SH) soll in diesem Zuge vom vorliegenden „Gesetz zur Änderung des Vergaberechts in Schleswig-Holstein“ (LVSH) abgelöst werden.

Das LVSH verzichtet überwiegend auf redundante und rein deklaratorische Regelungen. Vor diesem Hintergrund ist insbesondere der Verzicht auf Verpflichtungserklärungen (z. B. zum Nachweis der Tariftreue, zu ILO-Kernarbeitsnormen oder weiterer vergabefremder Aspekte) erfreulich, weil damit bürokratische Hürden für Unternehmen in hohem Maße gesenkt würden. Vielen Betrieben, vor allem mittelständischen Familienunternehmen, würde der Vorrang der Eigenerklärung eine Beteiligung am öffentlichen Markt erleichtern.

Darüber hinaus erklärt der Gesetzentwurf die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und die Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) als Verfahrensregeln zur Anwendung. Diese Änderung stellt eine Vereinfachung der derzeitigen Situation dar, weil sie Unternehmen ermöglicht, sich im bundesländerübergreifenden Wettbewerb um öffentliche Aufträge an den gleichen Rechtsvorschriften orientieren zu können.

Die Verringerung der bürokratischen und finanziellen Belastungen durch das Gesetz eröffnet die Möglichkeit, dass eine höhere Anzahl von Bietern an der Vergabe öffentlicher Aufträge teilnehmen können. Bislang werden vor allem kleinere und mittelständische Unternehmen durch unrealistische bzw. nicht praktikable Anforderungen faktisch vom Vergabeverfahren ausgegrenzt, was wiederum zu einer Verschlechterung der allgemeinen Ertragslage und zwangsläufig zur Gefahr für die Arbeitsplätze in den betroffenen Betrieben führen kann.

Allerdings kritisieren DIE FAMILIENUNTERNEHMER in Schleswig-Holstein, dass das LVSH die Beibehaltung des landeseigenen Vergabemindestlohns vorsieht. Mit Blick auf den Mindestlohn hätten sich DIE FAMILIENUNTERNEHMER eine Regelung wie in Nordrhein-Westfalen erhofft. Dieses bindet den Mindestlohn an den Bundesmindestlohn und reduziert damit die bürokratische Belastung für öffentliche Auftraggeber und Unternehmen gleichermaßen.

Positiv bewerten DIE FAMILIENUNTERNEHMER in Schleswig-Holstein die Änderung, dass Nachweise zukünftig nur noch von dem für den Zuschlag vorgesehenen Unternehmen verlangt werden sollen.

Darüber sollten nach Ansicht von DIE FAMILIENUNTERNEHMER für alle Verfahren die Möglichkeit der E-Vergabe bestehen. Sowohl für den Auftraggeber als auch für den Auftragnehmer ist die elektronische Vergabe aufgrund einheitlicher Verfahren und geringerer Kosten effizienter.

Mit Blick auf die Startup-Landschaft in Schleswig-Holstein ist es außerdem wünschenswert, die vergaberechtlichen Hürden für Startups zu senken. Optimierungspotential existiert z.B. bei den Anforderungen an Referenzen. Junge Unternehmen punkten damit, dass ihre Produkte Neuheiten am Markt sind, können jedoch an der oft geforderten Mindestzahl an Referenzen scheitern. Langfristig sollte der Gesetzgeber des Weiteren schnellere und vereinfachte Verfahren speziell für die Gründerszene entwickeln.

Im Gegensatz zum Antrag der Landesregierung würde der Änderungsantrag des SSW durch dessen Vorgaben zur Tariftreue und zum Mindestlohn erneut unnötige bürokratische Belastungen für Betriebe und Behörden schaffen und ist daher mit den Zielen des neuen LVSH unvereinbar.

Schlussbemerkung

DIE FAMILIENUNTERNEHMER in Schleswig-Holstein begrüßen das Gesetz zur Änderung des Vergaberechts in Schleswig-Holstein (LVSH) der Landesregierung in großen Teilen. Die Beseitigung vergabefremder Auflagen wird den Wettbewerb um das beste und wirtschaftlichste Angebot erleichtern, was sowohl den öffentlichen Haushalten als auch den Betrieben, insbesondere mittelständischen Familienunternehmen, sehr zugutekommt. Leider bleibt durch die Beibehaltung des Vergabemindestlohns ein Bürokratie- und damit ein Kostenfaktor für den Staat und die Unternehmen bestehen. Jedoch können die übrigen Gesetzesänderungen erheblich zu einer faireren und effizienteren Vergabe in Schleswig-Holstein führen.

Den Änderungsantrag des SSW lehnen DIE FAMILIENUNTERNEHMER in Schleswig-Holstein aus den genannten Gründen ab.

KONTAKT

DIE FAMILIENUNTERNEHMER in Schleswig-Holstein
Landesvorsitzender Rüdiger Behn
Kadekerweg 2
24340 Eckernförde

Tel. 04351 479111
r.behn@behn.de